

Amtsblatt Nr. 12-2024 – vom 29.02.2024

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Einladung zur 51. Sitzung des Innenstadtbeirates am 05.03.2024
2. Einladung zur Mitgliederversammlung der Rotwildhegegemeinschaft Pfälzerwald-Nord am 14.03.2024
3. Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 26.02.2024
4. Bekanntmachung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Neustadt an der Weinstraße vom 26.02.2024
5. Bekanntmachung der Satzung über die Nutzung öffentlicher Grünanlagen und Spielplätze im Gebiet der Stadt Neustadt an der Weinstraße (Grünanlagen- und Spielplatzsatzung) vom 26.02.2024
6. Bekanntmachung der zweiten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans als Gesamtplan für Rheinland-Pfalz
7. Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Flächennutzungsplan 2040 der Stadt Neustadt an der Weinstraße
8. Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Am Jahnplatz, I. Änderung“ im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf
9. Bekanntmachung über die Einstellung von Flächennutzungsplan-Teiländerungsverfahren – Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse und Einstellung der Verfahren gemäß § 1 Abs. 8 BauGB

Das Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße erscheint in der Regel einmal wöchentlich donnerstags und darüber hinaus nach Bedarf.

Stadtverwaltung Neustadt
an der Weinstraße
Hauptabteilung
Marktplatz 1
67433 Neustadt an der Weinstraße

Einzelstücke können kostenlos in der Kanzlei im Rathaus (Marktplatz 1) und im Bürgerbüro in der Hindenburgstraße 9a während der üblichen Öffnungszeiten bezogen werden.
Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.neustadt.eu/amtsblatt oder kann dort als kostenloser Online-Newsletter abonniert werden.

AMTSBLATT

der Stadt Neustadt an der Weinstraße



NEUSTADT
an der **Weinstraße**

Einladung

zur 51. Sitzung des Innenstadtbeirates

am Dienstag, 05.03.2024, 18:30 Uhr,

im Rathaus, Ratssaal, Marktplatz 1, Neustadt an der Weinstraße



Tagesordnung:

- Öffentliche Sitzung -

1. Bericht aus dem AK Verkehr
 - . Information über Bedeutung und Auslegung von Verkehrszeichen und örtlichen Regelungen
 - . Bericht über die Sitzung des AK Parken am 27.02.2024
2. Bericht aus dem AK Lebensqualität
 - . Anstehende Veränderungen in der Innenstadt
 - . Bericht über die Sitzung mit der TKS zum Thema "Weihnachtsmarkt" am 27.02.2024
3. Bericht aus dem AK Sauberkeit
 - . Gespräch mit der NiA-Gruppe des Projekts A38 Sauberkeit
4. Mitteilungen und Anfragen

- Nichtöffentliche Sitzung -

5. Mitteilungen und Anfragen

Neustadt an der Weinstraße, 27. Februar 2024

Gez.

Norbert Schied
Vorsitzender

Bekanntmachung

**Am Donnerstag, den 14. März 2024 um 18.00 Uhr
findet im Haus der Nachhaltigkeit in Johanniskreuz die
Mitgliederversammlung der Rotwildhegegemeinschaft Pfälzerwald-Nord statt.**

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Veröffentlichung und Wahl eines Schriftführers
3. Jagdstrecke im Jagdjahr 2023/2024
4. Abschussplanung für das Jagdjahr 2024/2025
5. Haushaltsabschluss 2023/2024 und Entlastung der Kassenführung
6. Haushaltsplan 2024/2025
7. Beratung und Beschlussfassung zu eingegangenen Anträgen an die Versammlung
8. Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2023/2024
9. Durchführung einer Populationserfassung im Bereich der RHG PW-Nord
10. Verschiedenes

Christoph Wagner, Geschäftsführer

**Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Neustadt an der Weinstraße
vom 26. Februar 2024**

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Februar 2024 aufgrund der §§ 18, 24 und 25 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133), des § 13 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) vom 2. November 1981, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 413), sowie des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 13. Dezember 2023 (GVBl. S. 410) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße vom 14. Mai 1974, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2022, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Verfükungsmittel“ wird durch das Wort „Mittel“ ersetzt.

2. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Einheitsführer der Löschzüge 1, 2, 3, Süd, Lachen-Speyerdorf und Mußbach erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 EUR.

Die Einheitsführer der Löschgruppen Duttweiler, Geinsheim, Gimmeldingen, Haardt und Königsbach, sowie die Einheitsführer des Versorgungszuges, des Gefahrstoffzuges und der Facheinheit Information und Kommunikation erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 123,00 EUR.

Werden den stellvertretenden Einheitsführern dauerhaft Aufgaben der Einheitsführer zur regelmäßigen Wahrnehmung übertragen, so erhalten die Stellvertreter der Einheitsführer nach Satz 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 77,00 EUR, die Stellvertreter der Einheitsführer nach Satz 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 61,50 EUR.

Ändert sich die Aufwandsentschädigung nach § 10 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung, so ändert sich um den gleichen Vmhundertsatz die Aufwandsentschädigung der Einheitsführer bzw. deren Stellvertreter.“

3. § 8 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält monatlich den Betrag, der nach § 11 Abs. 3 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung vorgesehen ist (Aufwandsentschädigung und Zuschläge für Jugendfeuerwehren). Die Jugendfeuerwehrwarte und die Leiter der Kinderfeuerwehren erhalten monatlich den Betrag, der nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung vorgesehen ist.

Werden den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarten dauerhaft Aufgaben der Jugendfeuerwehrwarte zur regelmäßigen Wahrnehmung übertragen, so erhalten die Stellvertreter der Jugendfeuerwehrwarte nach Satz 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung die nach § 11 Abs. 6 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung vorgesehen ist.

Die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie ein Zugführer. Die Aufwandsentschädigung wird unter den Feuerwehrangehörigen nach Satz 4 anteilig aufgeteilt.“

4. § 8 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Bei Brandsicherheitswachen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 14,00 EUR pro Stunde.

Bei Einsätzen erhalten die Feuerwehrangehörigen, die Angehörigen der Schnellen Einsatzgruppe Rotes Kreuz, die Leitenden Notärzte sowie die Organisatorischen Leiter Rettungsdienst eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,00 EUR pro Stunde.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den 26. Februar 2024
STADTVERWALTUNG
gez.
Marc Weigel
Oberbürgermeister

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

- b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neustadt an der Weinstraße, den 26. Februar 2024

STADTVERWALTUNG

gez.

Marc Weigel

Oberbürgermeister

**Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr
der Stadt Neustadt an der Weinstraße
vom 26.02.2024**

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.02.2024 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), des § 8 Abs. 3, §§ 33 und 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetzes -LBKG-) vom 02.11.1981, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (GVBl. S.413), sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S.207), folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Die Stadt Neustadt an der Weinstraße unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz, der allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz Einheiten der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes (nachfolgend zur besseren Lesbarkeit als „Feuerwehr“ genannt) sowie bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen.
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 2
Unentgeltliche Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) unentgeltlich.

**§ 3
Entgeltliche Leistungen**

- (1) Die Stadt Neustadt an der Weinstraße kann für die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben, wobei § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung keine Anwendung findet.
- (2) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, beispielsweise Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen und Absichern von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),

2. für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 33 LBKG sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, wenn sie aufgrund anderer Vorschriften angeordnet werden.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (4) Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostenersatz nach § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 4

Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Kostenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG genannten Verpflichteten.
- (2) Gebührenschuldner für Brandsicherheitswachen sind die Veranstalterin oder der Veranstalter. Im Übrigen ist Gebührenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z. B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätze für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 36 Abs. 7 bis 11 LBKG erhoben. Die Höhe der Stundensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Für die Personal- und Sachkosten hauptamtlicher Kräfte gilt § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl. S 277) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich aus § 36 Abs. 6 Satz 4 LBKG nichts anderes ergibt.
- (3) Die Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte werden auf der Grundlage des § 36 Abs. 7 LBKG in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Dabei wird der Stundensatz ausgehend von dem vom statistischen Bundesamt zum Einsatzzeitpunkt festgestellten Bruttolohnbetrag von Arbeitnehmenden zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages in Höhe von 10 v. H. sowie zuzüglich der den Einsatzkräften zu gewährende Aufwandsentschädigung nach § 8 Abs. 6 Satz 2 der Hauptsatzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße in der jeweils geltenden Fassung ermittelt.

- (4) Für Brandsicherheitswachen wird der Stundensatz auf der Grundlage der den Feuerwehrangehörigen nach § 8 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße in der jeweils geltenden Fassung zu gewährenden Aufwandsentschädigung zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags in Höhe von 10 v. H. ermittelt.
- (5) Für die Feuerwehr- und anderen Einsatzfahrzeuge ergeben sich die Stundensätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis. Stundensätze nach der Verordnung des zuständigen Ministeriums gemäß § 36 Abs. 10 LBKG gehen den Stundensätzen nach Satz 1 vor; im Übrigen bleiben in dieser Satzung geregelte Stundensätze für weitere Feuerwehr- und Einsatzfahrzeuge unberührt.
- (6) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (7) Die Einsatzdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräums- und Reinigungsarbeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge.
Abweichend werden bei Sicherheitswachen für Fahrzeuge 1 Stunde pauschal für die An- und Abfahrt berechnet. Stand-/Bereitschaftszeiten werden mit 10 v. H. des Stundensatzes des Fahrzeuges berechnet.
- (8) Daneben kann Ersatz der Kosten verlangt werden, die der Stadt Neustadt an der Weinstraße entstehen für
1. den Einsatz von Hilfsorganisationen, für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Werkfeuerwehr und anderer Hilfe oder Amtshilfe leistende Behörden, Einrichtungen und Organisationen,
 2. Entschädigungen, die nach § 30 Abs. 1 LBKG geleistet werden,
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 v. H., insbesondere
 - a) für Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden,
 - b) für die Verwendung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
 - c) für die Reparatur oder für den Ersatz von beim Einsatz beschädigten Fahrzeugen oder Ausrüstungen.

§ 6

Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.

- (2) Der Kostenersatz wird durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.
- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Stadt Neustadt an der Weinstraße nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8

Umsatzsteuer

Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt an der Weinstraße vom 25.01.1988 außer Kraft.
- (3) Für Fälle, in denen der Anspruch auf Erstattung der Kosten oder die Gebührenschuld nach Inkraft-Treten der Änderung (vom 21.12.2020; GVBl. Seite 247) des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) vom 02.11.1981 (GVBl. Seite 247) nach dem 29.12.2020 und vor Bekanntmachung dieser Satzung entstanden ist, gilt diese Satzung mit der Maßgabe, dass die pauschalierten Personalkosten und die Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge die Beträge nach der bislang geltenden Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt an der Weinstraße vom 25.01.1988 nicht übersteigen dürfen.

Neustadt an der Weinstraße, den 26.02.2024

STADTVERWALTUNG

gez.

Marc Weigel

Oberbürgermeister

Anlage 1

zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

Nr.	Beschreibung	Kosten
1	Personal	
1.1	Je Feuerwehrangehöriger	Berechnung nach § 5 Abs. 3
1.2	Hauptamtliches Personal Feuerwehreinsatzzentrale	Berechnung nach § 5 Abs. 2
1.3	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	Berechnung nach § 5 Abs. 4
2	Einsatzfahrzeuge	
2.1	Hilfeleistungslöschfahrzeug 20	295,00 Euro/Std.
2.2	Tanklöschfahrzeug 16/25 Tanklöschfahrzeug 4000	193,00 Euro/Std.
2.3	Mittleres Löschfahrzeug Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser Löschgruppenfahrzeug 8/16 Kleintanklöschfahrzeug	114,00 Euro/Std.
2.4	Drehleiterfahrzeug	395,00 Euro/Std.
2.5	Gelenkmastfahrzeug	133,00 Euro/Std.
2.6	Rüstwagen	127,00 Euro/Std.
2.7	Gerätewagen Gefahrgut	362,00 Euro/Std.
2.8	Gerätewagen Dekontamination Personal	193,00 Euro/Std.
2.9	Einsatzleitwagen 2	376,00 Euro/Std.
2.10	Mehrzweckfahrzeug 3	117,00 Euro/Std.
2.11	Mehrzweckfahrzeug 2	39,00 Euro/Std.
2.12	Kommandowagen	58,00 Euro/Std.
2.13	Mehrzweckfahrzeug 1 Mannschaftstransportwagen	25,00 Euro/Std.
2.14	Einsatzleitwagen 1	22,00 Euro/Std.
3.	Fehlalarm durch private Brandmeldeanlage (Pauschale)	1.500,00 Euro/Pauschal

Kostenverzeichnis für Leistungen im vorbeugenden Brandschutz

1	Beratungen, soweit der Gesamtzeitaufwand 15 Minuten übersteigt je angefangene 15 Minuten	19,05 Euro (= 76,20 Euro/Std.)
2.1	Anfahrtpauschale für Beratungen vor Ort	15,00 Euro
2.2	Je angefangene 15 Minuten Beratung vor Ort	19,05 Euro (=76,20 Euro/Std.)

Aufschalten von Brandmeldeanlagen / Schlüsselkästen

1	Grundgebühr	152,40 Euro
2	Zusätzlicher Ortstermin (z. B. weiterer Abnahmetermin / Schlüsseltausch)	76,20 Euro

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

- b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neustadt an der Weinstraße, den 26.02.2024

STADTVERWALTUNG

gez.

Marc Weigel

Oberbürgermeister

Satzung
über die Nutzung öffentlicher Grünanlagen und Spielplätze
im Gebiet der Stadt Neustadt an der Weinstraße
(Grünanlagen- und Spielplatzsatzung)
vom 26.02.2024

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat in seiner Sitzung am 20.02.2024 aufgrund des § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich, Begriffs- und Zweckbestimmungen

1. Diese Satzung gilt für die öffentlichen, sich in städtischem Eigentum befindlichen Grünanlagen und Spielplätze im Gebiet der Stadt Neustadt an der Weinstraße.
2. Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grün- und Erholungsanlagen. Sie dienen vorrangig der Naherholung, der Entspannung und der Naturerfahrung der Benutzer und sind durch entsprechende Beschilderung gekennzeichnet oder durch die gärtnerische Anlage als öffentliche Grünfläche erkennbar. Bestandteile der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, natürliche und künstliche Wasserflächen und Wassereinrichtungen sowie Anlageneinrichtungen. Die von dieser Satzung erfassten Grünflächen sind abschließend in der Anlage 1 dieser Satzung aufgelistet.
3. Spielplätze im Sinne dieser Satzung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen und Einrichtungen im Freien im Unterhalt der Stadt Neustadt an der Weinstraße, die vorrangig der aktiven Spiel- und Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen dienen. Hierunter fallen Spielplätze die mit Spielgeräten ausgestattet sind sowie Ballspiel- und sonstige Bewegungsflächen (Bolzplätze) und die Dirt-Bike-Bahn. Bestandteile der Spielplätze sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, insbesondere auch Verweilflächen für den regelmäßigen Aufenthalt von Aufsichtspersonen, natürliche und künstliche Wasserflächen und Wassereinrichtungen sowie Anlageneinrichtungen. Die von dieser Satzung erfassten Spielplätze sind abschließend in den Anlagen 2a und 2b dieser Satzung aufgelistet.
4. Zu den Anlageneinrichtungen zählen insbesondere:
 - alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen und Spielplätze dienen (z. B. Denkmäler, Statuen, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Zäune, u. ä.)
 - alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z. B. Bänke, Tische, Müllbehälter, Spielgeräte, u. ä.)
 - bauliche Einrichtungen jeglicher Art (z. B. Mauern, Unterstände, u. ä.).

§ 2

Recht auf Benutzung

1. Jedem steht das Recht zu, Grünanlagen und Spielplätze nach § 1 dieser Satzung unentgeltlich im Rahmen der Zweckbestimmungen und Regelungen dieser Satzung und im Rahmen der Rechtsordnung, zu nutzen. Für Spielplätze nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung ist die Nutzung darüber hinaus nur nach den Einschränkungen der Absätze 2 und 3 zulässig.
2. Die Benutzung der in der Anlage 2a zu dieser Satzung aufgeführten Spielplätze ist ausschließlich Kindern unter 14 Jahren gestattet. Ältere Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen Zutritt.
3. Zur Verhinderung von Störungen und Belästigungen benachbarter Wohngebiete oder aus anderen zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls kann die Stadt für die Benutzung der in der Anlage 2b aufgeführten Bolzplätze und der Dirt-Bike-Bahn Altersgrenzen festlegen. Diese Altersgrenzen sind durch ein Hinweisschild vor Ort bekannt zu geben.

§ 3

Allgemeine Benutzungsregeln

1. Die Benutzer haben sich in Grünanlagen und auf Spielplätzen so zu verhalten, dass die Zweckbestimmungen nach § 1 Abs. 2 und 3 dieser Satzung nicht beeinträchtigt werden. Sie haben sich ferner so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt wird.
2. In Grünanlagen und auf Spielplätzen ist es untersagt,
 - a) Rasenflächen, Beete, Pflanzen, Anlageeinrichtungen sowie sonstige dort befindliche Anlagen, Anpflanzungen oder Einrichtungen vorsätzlich oder fahrlässig zu beschädigen oder zu verunreinigen, insbesondere indem diese Sachen bemalt, besprüht, beschriftet, mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern oder sonstigen Beschriftungen beklebt oder sonst versehen werden,
 - b) Zelte oder andere transportable Unterkünfte aufzustellen,
 - c) Wege, Plätze und gärtnerisch angelegte Grünflächen unbefugt mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder unbefugt Kraftfahrzeuge abzustellen,
 - d) außerhalb der ausdrücklich für Grillzwecke ausgewiesenen Flächen offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
 - e) Abfall und Müllablagerungen jeglicher Art außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse zurückzulassen,

- f) Veranstaltungen, d. h. solche organisatorischen Maßnahmen jeglicher Art von erheblichem Aufwand und Umfang durchzuführen bzw. große Menschenansammlungen herbeizuführen, welche geeignet sind, die Zweckbestimmungen nach § 1 Abs. 2 und 3 dieser Satzung zu beeinträchtigen, sowie Waren oder Dienstleistungen jeglicher Art anzubieten, Sammlungen durchzuführen oder zu gewerblichen Zwecken zu filmen.
3. Darüber hinaus ist es auf Spielplätzen untersagt,
- a) alkoholische Getränke zu konsumieren oder zu rauchen; darüber hinaus ist es untersagt alkoholische Getränke mit sich zu führen oder anderen zum Verzehr zu überlassen, wenn aufgrund der konkreten Umstände erkennbar ist, diese dort konsumieren zu wollen,
 - b) Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter oder sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen,
 - c) gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden.
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Neustadt an der Weinstraße vom 25.06.2018.

§ 4

Besondere Benutzungsregeln

Für einzelne Grünanlagen und Spielplätze sind abweichende oder zusätzliche Benutzungsregeln möglich, insbesondere auch zu Öffnungs- und Nutzungszeiten. Diese besonderen Benutzungsregeln sind durch ein Hinweisschild vor Ort bekannt zu geben.

§ 5

Bewilligung von Ausnahmen

1. Die Benutzung der Anlage über das Benutzungsrecht nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung hinaus, bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Neustadt an der Weinstraße.
2. Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie kann ferner von der Zahlung eines Entgelts abhängig gemacht werden.
3. Die Erlaubnis ist während der gestatteten Nutzung mitzuführen und auf Verlangen Vertretern der Stadt Neustadt an der Weinstraße oder der Polizeibehörden unverzüglich vorzuzeigen.

§ 6

Benutzungssperre

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße kann Grünanlagen und Spielplätze insgesamt, einzelne Teile oder Einrichtungen während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung oder für bestimmte Nutzungsformen sperren. In diesen Fällen ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 7

Anordnungen

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Bediensteten und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 8

Beseitigungspflicht

Wer eine Verunreinigung oder Beschädigung i. S. d. § 3 Abs. 2 a) verursacht, Zelte oder transportable Unterkünfte i. S. d. § 3 Abs. 2 b) aufstellt oder Abfall und Müllablagerungen i. S. d. § 3 Abs. 2 e) außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse zurücklässt, hat dies unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder zu beheben.

§ 9

Anlagenverweis

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Grünanlagen oder auf Spielplätzen Handlungen begeht, die mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, der Anlage verwiesen werden. Ihm kann darüber hinaus das Betreten der Anlage für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Spielplätze unbefugt benutzt (§ 2),
 - b) durch sein Verhalten andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt (§ 3 Abs. 1),
 - c) Rasenflächen, Beete, Pflanzen, Anlageeinrichtungen sowie sonstige dort befindliche Anlagen, Anpflanzungen oder Einrichtungen vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt oder verunreinigt (§ 3 Abs. 2 a),

- d) Zelte oder andere transportable Unterkünfte aufstellt (§ 3 Abs. 2 b),
 - e) Wege, Plätze und gärtnerisch angelegte Grünflächen unbefugt mit Kraftfahrzeugen befährt oder unbefugt Kraftfahrzeuge abstellt (§ 3 Abs. 2 c),
 - f) außerhalb der ausdrücklich für Grillzwecke ausgewiesenen Flächen offenes Feuer entzündet oder unterhält (§3 Abs. 2 d),
 - g) Abfall und Müllablagerungen jeglicher Art außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse zurücklässt (§ 3 Abs. 2 e),
 - h) Veranstaltungen durchführt bzw. große Menschenansammlungen herbeiführt, welche geeignet sind, die Zweckbestimmungen nach § 1 Abs. 5 und 6 dieser Satzung zu beeinträchtigen, sowie Waren oder Dienstleistungen jeglicher Art anbietet, Sammlungen durchführt oder zu gewerblichen Zwecken filmt (§ 3 Abs. 2 f),
 - i) alkoholische Getränke konsumiert oder raucht; alkoholische Getränke mit sich führt oder anderen zum Verzehr überlässt, wenn aufgrund der konkreten Umstände erkennbar ist, diese dort konsumieren zu wollen (§ 3 Abs. 3 a),
 - j) Hunde oder sonstige Tiere mitführt oder sie als Halter oder sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen lässt (§ 3 Abs. 3 b),
 - k) gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt (§ 3 Abs. 3 c),
 - l) abweichende, durch ein Hinweisschild bekannt gegebene besondere Benutzungsregeln nicht einhält (§ 4),
 - m) eine erteilte Ausnahmeerlaubnis während der besonderen Benutzung auf Verlangen nicht unverzüglich vorzeigt (§ 5 Abs. 3),
 - n) einer Benutzungssperre zuwiderhandelt (§ 6),
 - o) einer im Vollzug dieser Satzung ergangenen Anordnung nicht Folge leistet (§ 7),
 - p) der Beseitigungspflicht einer verursachten Verunreinigung oder Beschädigung i. S. d. § 3 Abs. 2 a), aufgestellter Zelte oder transportable Unterkünfte i. S. d. § 3 Abs. 2 b) oder zurückgelassener Abfälle und Müllablagerungen i. S. d. § 3 Abs. 2 e) außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse nicht unverzüglich auf eigene Kosten nachkommt (§ 8),
 - q) einem Anlagenverweis zuwiderhandelt (§ 9).
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € (§ 24 Abs. 5 GemO) geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

3. Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 10 Abs. 1 d), e), h), i) und k) bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können eingezogen werden.
4. Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. § 24 Abs. 5 S. 4 GemO die Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den 26.02.2024
STADTVERWALTUNG

gez.

Marc Weigel
Oberbürgermeister

Anlage 1

Grünanlagen:

Flurstücksnummer(n):

Kernstadt (Gemarkung Neustadt)

Festwiese	1502/3
Grünzug Wallgasse	926/9, 1515/2, 1517/2, 1530/15, 1514/11, 1492/2
Grünzug Böbig	1670/12, 1672/20, 1672/4, 1672/25, 1663/7, 1663/11, 1670/12, 1664/3, 1667/8, 1667/5
Grünzug Neubachwiesen (wird noch gebaut)	<i>Wird noch gebaut, die Flurstücke stehen noch nicht final fest!</i>
Hetzelanlage	1095
Dr.-Welsch-Terrasse	4798, 4790/4, 4790/3
Naturpark	5314/93
Hauberranle	5292/117
Park Villa Böhm	4644/4
Kleiner Kohlplatz / Goldener Stern	170/1
Kriegergarten	4439/1
Rosengarten	4373
Daniel-Meininge-Platz (Bahnhofsvorplatz)	1011/3, 1008/3, 1000/30, 1000/31
Eichendorfschule	3426/4
Erkenbrechtstraße	2458/9
Seilerbahn	101/2
Schillerdenkmal (wird noch gebaut)	1051, 1050/4
Stiftstraße	1949/4, 1983/11, 1980/17, 1940/15
Winzinger Platz	1746/58

Diedesfeld

Dorfplatz Diedesfeld	140/8, 140/6, 140/11
Kreuz- / Ursulastraße	242

Duttweiler

Dorfplatz Duttweiler	116/1
----------------------	-------

Gimmeldingen

Dorfplatz Gimmeldingen	209/1, 210/1, 201, 224
Peter-Koch-Anlage	222/2

Haardt

Am Herzel	642/22
Dorfplatz Haardt	1103/2
Kirchenanlage	641/5
Müller Catoir	126/1
Rebenkanzel	1072

Hambach

Grüne Insel Hambach	965/4
---------------------	-------

Königsbach

Dorfplatz Königsbach	31/23
----------------------	-------

Lachen-Speyerdorf

Froschplatz	8819
Zimmerplatz	8712

Mußbach

Herrenhof (nur Baumpflege)	171/6
----------------------------	-------

Anlage 2a

Spielplätze:	Name / Bezeichnung:	Flurstücksnummer(n):
Kernstadt (Gemarkung Neustadt)		
Allensteiner Str.	Spielplatz Allensteiner Str.	3445/26
Am Hölzel	Spielplatz Am Hölzel	3821/30
Am Holzplatz	Spielplatz Am Holzplatz	228/23
Am Floßbach / Piratenspielplatz	Spielplatz Piratenschiff	1502/3
Am Kriegergarten	Spielplatz Am Kriegergarten	4439/1
Böhl II / Robert-Stolz-Str.	Abenteuerspielplatz	4105/10
Dr. Welsch-Terrasse	Spielplatz Dr. Welsch-Terrasse	4767, 4768/4, 4768/3
Haltweg	Spielplatz Haltweg	2366
IBAG / Am Speyerbach	<i>noch nicht ausgebaut</i>	3882/74
Johann-Casimir-Str.	Spielplatz Johann-Casimir-Str.	59/5
Lincolnstr.	Spielplatz Lincolnstraße	2502/4
Marstall	Spielplatz Marstall	441/8, 419/6
Otto-Dill-Str.	Spielplatz Otto-Dill-Straße	2864/23
Pfalzgrafenstr.	Spielplatz Pfalzgrafenstr.	2052/4
Spielpunkte Innenstadt	Spielpunkt Innenstadt	
SULO	<i>noch nicht ausgebaut</i>	3456/28
TSG / Jahnstraße	<i>noch nicht ausgebaut</i>	1100/12, 1100/9
Wallgasse	Spielplatz Wallgasse	1517/2
Wilhelm-Gisbertz-Str.	Spielplatz Wilhelm-Gisbertz-Str.	5314/68
Wilhelm-Leuschner-Str.	Spielplatz Wilhelm-Leuschner-Str.	3071/44
Wolfsburgstr.	Spielplatz Wolfsburgstraße	5172/21
Diedesfeld		
Kirchwiesenstr.	Spielplatz Kirchwiesenstr.	149, 149/5
Auf dem Häusel	Spielplatz Auf dem Häusel	7084

Duttweiler

Dudostr.	Spielplatz Dudostraße	116/1
Kreuzbergstr.	Spielplatz Kreuzbergstraße	1837/53

Geinsheim

Am Hägfeld	Spielplatz An der Schule	382, 400, 4002
------------	--------------------------	----------------

Gimmeldingen

Am Dorfplatz Gimmeldingen	Spielplatz Am Dorfplatz	209/1, 210/1, 201, 224
Talmühle	Spielplatz Talmühle	1691
Im Jesuitengarten	Spielplatz Im Jesuitengarten	1072/233

Haardt

An der Schule Haardt	Spielplatz An der Schule	1079, 1073, 1076
Im Meisental	Spielplatz Im Meisental	58/4
Im Schilling	Spielplatz Im Schilling	2761/1

Hambach

Am Nollen	Spielplatz Am Nollen	598/260
Eichstr.	Spielplatz Eichstraße	2116/11
Erschig- / Leisbühlweg	Spielplatz Erschig	765/5
Seminargarten	Spielplatz Seminargarten	407

Königsbach

Alimente	Spielplatz Alimente	1872, 1859, 1873
Waldspielplatz / Kapellenstr.	Waldspielplatz Kapellenstraße	1602/6

Lachen-Speyerdorf

Auf der Platte	Spielplatz auf der Platte	6565/31
Im Ringel	Spielplatz Im Ringel	50/10
Jahnplatz	<i>noch nicht ausgebaut</i>	4988/47
Ritterbüschel	Spielplatz Ritterbüschel	8030/2
Schliedererstr.	Spielplatz Schliedererstraße	433

Mußbach

Freiherr-vom-Stein-Str.	Spielplatz Freiherr-vom-Stein-Str.	6904/13
Silvanerweg	Spielplatz Silvanerweg	6553/67
Rothenbusch	Spielplatz Rothenbusch	7753/361
Am Freibad Mußbach	Spielplatz am Freibad Mußbach	9512

Anlage 2b

Bolzplätze:

Name / Bezeichnung:

Flurstücksnummer(n):

Kernstadt (Gemarkung Neustadt)

Johann-Casimir-Str.		59/5
Waldmannsburg	Bolzplatz Waldmannsburg	2228
Bolzplatz Grainstraße	Bolzplatz Grainstraße	1980/13
Bolzplatz Sandfeldweg	Bolzplatz Sandfeldweg	3071/84, 3010/8
Dirtbahn		5340/5

Diedesfeld

Kirchwiesenstr.	Bolzplatz Kirchwiesenstr.	149, 149/5
Bolzplatz Johanniskirchel	Bolzplatz Im Johanniskirchel	7332

Königsbach

Alimente	Bolzplatz Alimente	1873
----------	--------------------	------

Lachen-Speyerdorf

Bolzplatz Haßlocher Str.	Bolzplatz Haßlocher Str.	8908/14
--------------------------	--------------------------	---------

Mußbach

Bolzplatz Mußbach	Bolzplatz Am Sportplatz	6850, 6853/2, 6853, 6856, 6857, 6858
-------------------	-------------------------	--------------------------------------

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

- b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neustadt an der Weinstraße, den 26.02.2024
STADTVERWALTUNG

gez.

Marc Weigel
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufstellung eines Lärmaktionsplans als Gesamtplan für Rheinland-Pfalz

Bekanntmachung der zweiten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz informiert Sie gemäß den geltenden gesetzlichen Vorgaben nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, umgesetzt in deutsches Recht durch die §§ 47a bis f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) über den Entwurf des landesweiten Lärmaktionsplans für Rheinland-Pfalz und gibt Ihnen hiermit die Möglichkeit sich an der Aufstellung des rheinland-pfälzischen Lärmaktionsplans zu beteiligen.

Die Zuständigkeit für die Lärminderungsplanung (Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung) lag bisher bei den Gemeinden und wurde mit Ausnahme der Ballungsräume Mainz, Koblenz und Ludwigshafen dem Landesamt für Umwelt übertragen. Für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes beschränkt sich die Zuständigkeit des Landesamts für Umwelt bei der Lärmaktionsplanung auf Maßnahmen außerhalb der Bundeshoheit.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung 2022 können Sie unter **www.umgebungslaerm.rlp.de** einsehen.

Die Aufstellung des ersten landesweiten Lärmaktionsplans für Rheinland-Pfalz umfasst die gesetzlich vorgeschriebene Überprüfung vorhandener kommunaler Lärmaktionspläne und deren Überführung in einen Gesamtplan (die oben genannten drei Ballungsräume führen die jeweilige Lärmaktionsplanung in eigener Zuständigkeit durch und sind daher im Gesamtplan nicht enthalten).

Mit dieser zweiten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Offenlage des fertiggestellten Entwurfs des landesweiten Lärmaktionsplans. Im Rahmen der Beteiligung können Sie bis einschließlich 15.05.2024 Ihre Anregungen und Vorschläge abgeben.

Für Ihre Stellungnahmen können Sie die Onlinebeteiligungsplattform nutzen, die Sie über **<https://www.online-beteiligung.org/rheinland-pfalz2/>** und die oben genannte Internetseite erreichen.

Dort haben Sie auch Zugriff auf die vorhandenen kommunalen Lärmaktionspläne. Daneben können Sie Ihre Stellungnahme per Mail (Laermaktionsplanung@lfu.rlp.de) oder per Post (Postanschrift: Landesamt für Umwelt, Referat 26, Kaiser-Friedrich-Straße 7, 55116 Mainz) einreichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht, d. h. nach dem **15.05.2024** abgegebene Stellungnahmen bei der Entwurfserstellung des Lärmaktionsplans unberücksichtigt bleiben können.

Zur planerischen Lärmvorsorge sollen im Rahmen der Lärmaktionsplanung ruhige Gebiete identifiziert, ausgewiesen und geschützt werden.

Von Februar bis Mai 2024 sind Webkonferenzen als Informationsveranstaltungen vorgesehen. Die aktuellen Termine finden Sie unter www.umgebungslaerm.rlp.de, Sie können sich über Laermaktionsplanung@lfu.rlp.de anmelden.

Mainz, Februar 2024

Landesamt für Umwelt, Referat 26, Kaiser-Friedrich-Straße 7, 55116 Mainz

Öffentliche Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Flächennutzungsplan 2040 (Neuaufstellung) der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat in öffentlicher Sitzung am 20.02.2024 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans 2040 der Stadt Neustadt an der Weinstraße gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Als Prognose- und Planungshorizont wurde das Jahr 2040 gewählt (beim Aufstellungsbeschluss noch 2035).

Neben dem Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, einer Begründung (Teile A, B und C Umweltbericht) sowie den Themenkarten 1-3, werden begleitend die Unterlagen des Landschaftsplans (Textband I und II sowie 8 dazugehörige Pläne) ausgelegt.

Der Flächennutzungsplan entfaltet als vorbereitender Bauleitplan gegenüber dem einzelnen Bürger keine unmittelbaren Rechtswirkungen. Der Flächennutzungsplan schafft kein Baurecht. Er bringt aber die interne Selbstbindung der Stadtverwaltung zum Ausdruck.

Im Umweltbericht wird für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB) durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Dementsprechend werden die Auswirkungen der Neuausweisungen im Flächennutzungsplan 2040 auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere, Lebensräume, Boden / Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft / Landschaftsbild / Erholung, Kultur- und Sachgüter und Natura-2000-Gebiete sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Umweltbericht dargelegt.

Der Landschaftsplan stellt in Rheinland-Pfalz gemäß § 11 BNatSchG in Verbindung mit § 5 Abs. 3 LNatSchG einen naturschutzfachlichen Planungsbeitrag dar und ist eine Abwägungsgrundlage bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans.

Der Vorentwurf zum Flächennutzungsplan 2040 mit Umweltbericht sowie die vorläufige Fassung des Landschaftsplans sind in der Zeit

vom 04.03.2024 bis einschließlich 15.04.2024

im Internet unter folgendem Link <https://www.neustadt.eu/auslegungen> abrufbar.

Ergänzend zur Veröffentlichung im Internet ist die Einsichtnahme vor Ort grundsätzlich innerhalb der folgenden Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Stadthaus III, Amalienstraße 6, 67434 Neustadt an der Weinstraße möglich:

- Im Bauberatungszentrum (Erdgeschoss) von Montag bis Mittwoch von 8:30 bis 12:00 Uhr sowie Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr sowie
- nach Terminvereinbarung bei der Abteilung Stadtplanung zusätzlich freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr. Die Terminabsprache kann unter der Tel.-Nr.: 06321/855-1306 oder unter der E-Mail-Adresse bauleitplanung@neustadt.eu erfolgen.

Stellungnahmen

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen **schriftlich per E-Mail an bauleitplanung@neustadt.eu** übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf dem postalischen Weg an „Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abteilung Stadtplanung, Amalienstraße 6, 67434 Neustadt an der Weinstraße“ abgegeben sowie nach Terminvereinbarung auch mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem LDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Ziel und Zweck der Planung

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt an der Weinstraße ist seit dem Jahr 2005 wirksam. In der Zwischenzeit gab es zahlreiche Teiländerungen. Ein FNP soll i.d.R. nach etwa 15 Jahren fortgeschrieben bzw. neu aufgestellt werden. Der Planungshorizont des FNP 2005 ist damit bereits deutlich überschritten.

Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes besteht die Möglichkeit, die Ausrichtung der Neustadter Stadtentwicklung unter veränderten demografischen, sozioökonomischen und ökologischen Rahmenbedingungen neu zu betrachten und zu steuern. Wichtig ist eine ganzheitliche Betrachtung der vielfältigen fachlichen Themen, welche die Stadtentwicklung beeinflussen. Der neue FNP nimmt wichtige Zukunftsthemen in den Blick und stellt die Richtschnur für die (räumliche) Entwicklung der Kernstadt und der Ortsbezirke bis ins Jahr 2040 dar.

Geltungsbereich

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet der Stadt Neustadt an der Weinstraße mit einer Flächengröße von ca. 11.700 ha. Dieses beinhaltet die Gemarkung Neustadt sowie die Gemarkungen (der Ortsbezirke) Diedesfeld, Duttweiler, Geinsheim, Gimmeldingen, Haardt, Hambach, Königsbach, Lachen-Speyerdorf und Mußbach.

Neustadt an der Weinstraße, den 26.02.2024
STADTVERWALTUNG

gez.

Marc Weigel
Oberbürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Am Jahnplatz, I. Änderung“ im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat am 20.02.2024 den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften "Am Jahnplatz, I. Änderung" (im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf) in öffentlicher Sitzung gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft und werden ab sofort mit Begründung und allen Anlagen zu jedermanns Einsicht bei der Abteilung Stadtplanung der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Stadthaus III, Amalienstraße 6, 67434 Neustadt an der Weinstraße zu folgenden Dienstzeiten auf Dauer bereitgehalten:

- montags bis mittwochs: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
- donnerstags: von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- freitags: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Die oben angeführte Dienststelle gibt über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft. Außerdem besteht die Möglichkeit zur Einsicht von DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans gegebenenfalls verwiesen wird. Zusätzlich ist der Bebauungsplan (Planzeichnung, Textteil, örtliche Bauvorschriften, Begründung) im Geoportal der Stadt Neustadt an der Weinstraße abrufbar (<https://maps.neustadt.eu/>).

Geltungsbereich

Der ca. 6,49 ha große Geltungsbereich lässt sich wie folgt grob eingrenzen:

Im Norden: Südgrenze des Kanzgrabens (Flurstück 12058/1)

Im Westen: Westgrenzen der Flurstücke 7013/11-17, 7013/9, 7012/2, 7012/6

Im Süden: Hambacher Weg und die Südgrenze des Jahnplatzes (Flurstücke 2126/82 und 2126/79 teilweise)

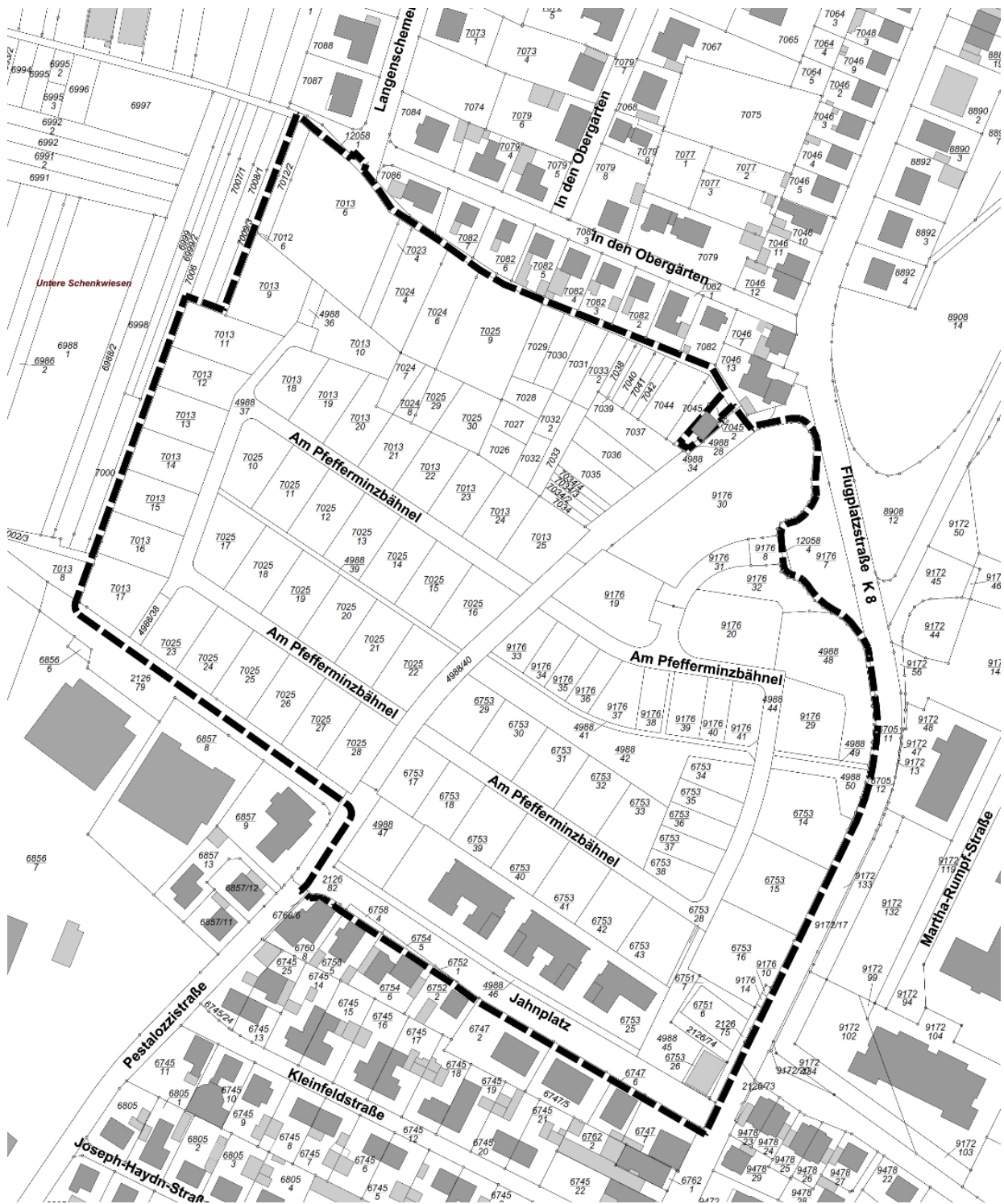
Im Osten: Flugplatzstraße bzw. Goethestraße

Folgende Flurstücke liegen in Gänze im Geltungsbereich des Bebauungsplans:

7012, 7013/6, 7023/4, 7024/4, 7024/6, 7025/9, 7029, 7030, 7031, 7033/2, 7038, 7039, 7040, 7041, 7042, 7044, 7045, 7012/6, 7013/9, 4988/36, 7013/10, 7013/11, 7013/12, 7013/13, 7013/14, 7013/15, 7013/16, 7013/17, 7013/18, 7013/19, 7013/20, 7013/21, 7013/22, 7013/23, 7013/24, 7013/25, 7024/7, 7024/8, 7025/29, 7025/30, 7028, 7027, 7032/2, 7032, 7026, 7033, 7036, 7037, 7035, 7034/4, 7034/3, 7034/2, 7034, 4988/37 („Am Pfefferminzbähnel“), 7025/10-28, 4988/36, 4988/40, 4988/34, 9176/30, 9176/8, 9176/31, 9176/19, 9176/20, 9176/32, 4988/48, 9176/33-41, 4988/41, 4988/42, 4988/44 („Am Pfefferminzbähnel“), 6753/29-38, 6753/17, 6753/18, 6753/39-43, 6753/28, 4988/47, 6753/25, 6758/4, 6754/5, 6752/1, 4988/46, 6747/6, 9176/29, 4988/49, 4988/50, 6753/14, 6753/15, 6753/16, 9176/10, 9176/14, 6751/7, 6751/6, 2126/75, 2126/74, 4988/45, 4988/38

Folgende Flurstücke liegen teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplans:

2126/79, 2126/82 (Jahnplatz), 12058/1



Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung.
Verändert durch eigene Darstellung. Aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verkleinert.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Fall der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt ist, wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wie folgt hingewiesen:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Neustadt an der Weinstraße (Abteilung Stadtplanung, Amalienstraße 6, 67434 Neustadt an der Weinstraße) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn jemand vor Ablauf der Jahresfrist die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße (Abteilung Stadtplanung, Amalienstraße 6, 67434 Neustadt an der Weinstraße) unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Neustadt an der Weinstraße, den 28.02.2024

S T A D T V E R W A L T U N G

gez.

Marc Weigel

Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Einstellung von Flächennutzungsplan-Teiländerungsverfahren

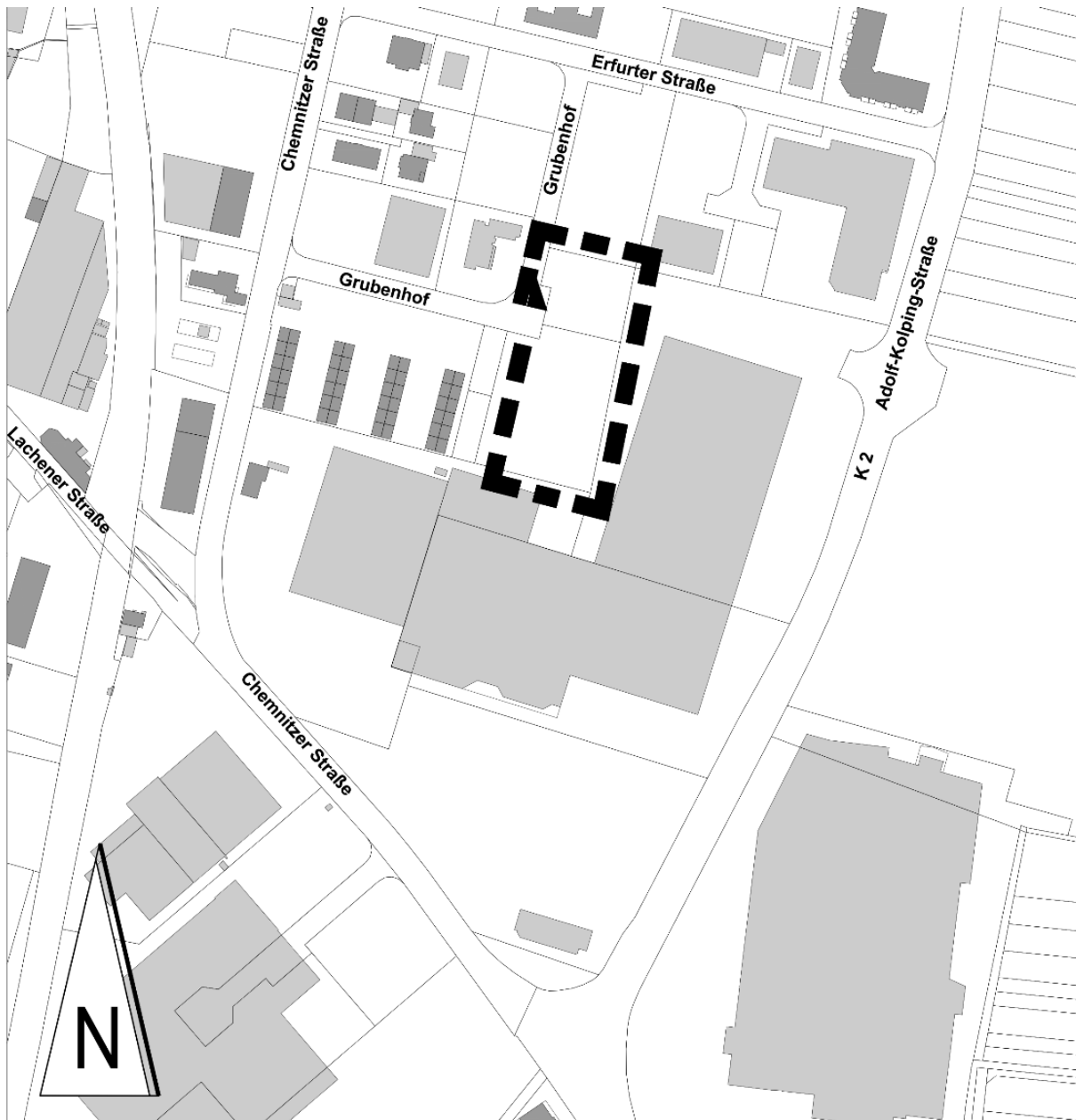
- Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse und Einstellung der Verfahren gemäß § 1 Abs. 8 BauGB –

Die Beschlüsse werden hiermit gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) öffentlich bekannt gemacht.

FNP-Teiländerungsverfahren	Aufstellungsbeschluss vom	Beschluss über die Verfahrenseinstellung am
1. „Grubenhof Südost“ im Stadtbezirk Nr. 30	24.08.2010	20.02.2024
2. „An der Branchweilerhofstraße“ im Stadtbezirk 31a	22.01.2013	20.02.2024
3. „Westlich der Haidmühle“ im Stadtbezirk Nr. 31	24.08.2018	20.02.2024
4. „Harthäuser“ im Stadtbezirk Nr. 31	19.05.2016	20.02.2024
5. „In der Heulache“ im Stadtbezirk 12 und Ortsbezirk Mußbach	19.09.2017	20.02.2024
6. FNP- Fortschreibung zum Thema Windenergie im Ortsbezirk Mußbach	16.06.2016	20.02.2024
7. „Kandelwiesen“ im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf	28.02.2012	20.02.2024
8. „Lange Schemmel“ im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf	28.02.2012	20.02.2024

1. FNP-Teiländerung – „Grubenhof Südost“ im Stadtbezirk Nr. 30

Geltungsbereich



"Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung", Stand November 2023, als Plangrundlage

Vervielfältigung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke, zugelassen. Vervielfältigung für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße

Der räumliche Geltungsbereich der FNP-Teiländerung beläuft sich auf ca. 0,41 ha. Das Plangebiet liegt südöstlich der Straße „Grubenhof“ im rückwärtigen Bereich eines Einzelhandelbetriebes.

Bauleitplanverfahren

Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Stadtratssitzung vom 24.08.2010 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte am 28.08.2010. Die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom 01.09.2010 bis 15.09.2010 durchgeführt. Es wurden keine Einwände oder Anregungen eingereicht. Die Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte anschließend im Zeitraum vom 16.11.2011 bis 16.12.2011. Danach ruhte das Verfahren.

Zielsetzung des damaligen Aufstellungsbeschlusses

„[...] Der seit 24.09.2005 wirksame FNP [soll] in einem 0,41 ha großen Bereich von einer „Gemischten Baufläche“ in eine „Sonderbaufläche“ geändert werden. Durch die Vergrößerung der „Sonderbaufläche für großflächige Handelsbetriebe“ nach Nordwesten soll einem bestehenden Einzelhandelsbetrieb eine Erweiterungsmöglichkeit gegeben werden.“

Aktueller Sachstand und Begründung der Verfahrenseinstellung

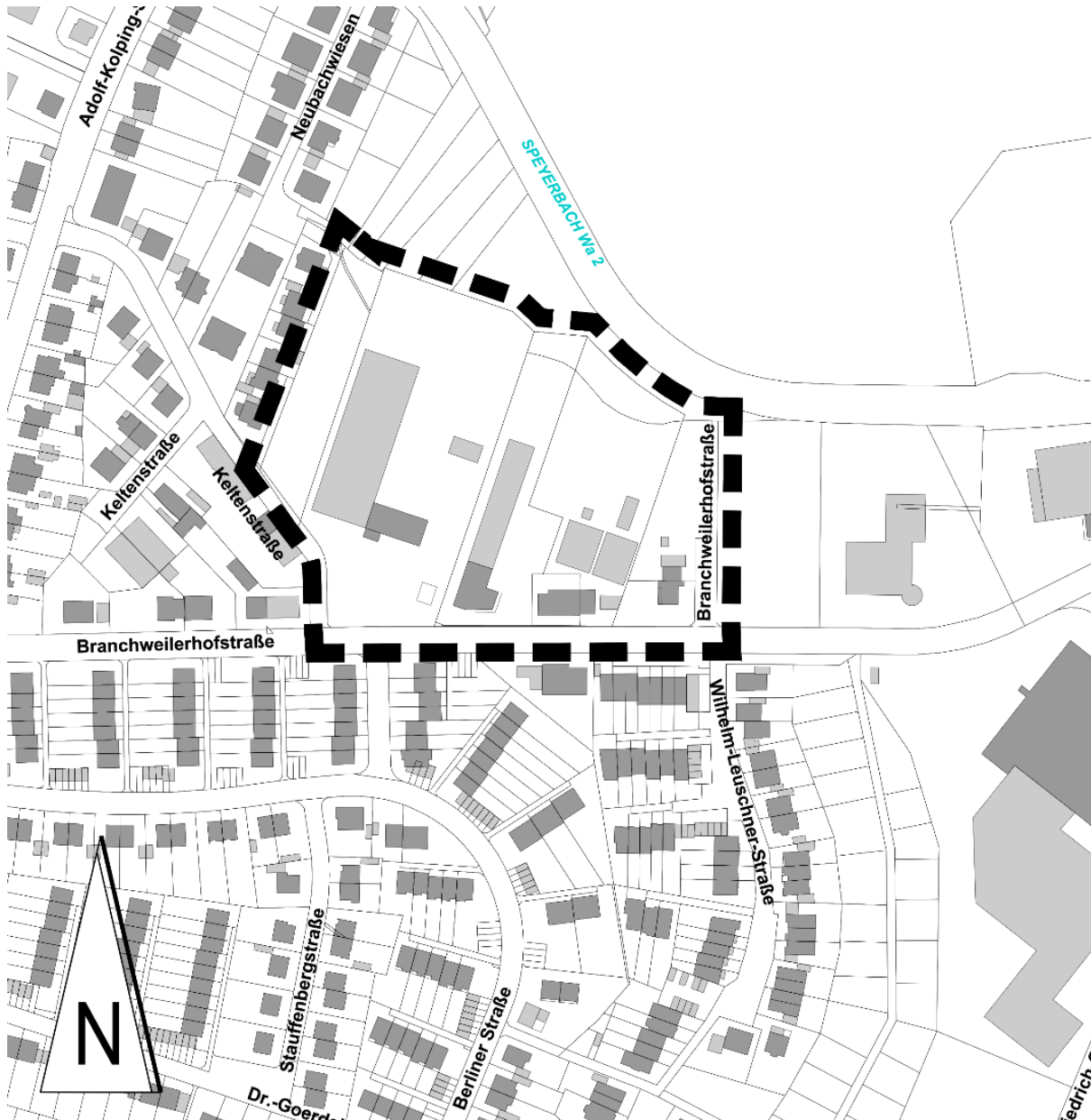
Nach der Offenlage im Jahr 2011 ruhten sowohl das Bebauungsplanverfahren „Chemnitzer Straße (Neufassung und Erweiterung), Teil West, Änderung Grubenhof-Südost“ als auch das parallel durchgeführte FNP-Teiländerungsverfahren „Grubenhof Südost“. Aufgrund der jahrelangen Pause gelten die Verfahren als überholt, können nicht mehr weitergeführt bzw. müssten neu begonnen werden.

Die Zielsetzung einer Darstellung von Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ besteht jedoch weiterhin und soll daher in das Hauptverfahren der Neuaufstellung des FNP 2040 aufgenommen werden. Eine Fortführung des pausierten FNP-Teiländerungsverfahrens ist daher nicht mehr erforderlich. Der damalige Aufstellungsbeschluss soll deshalb aufgehoben und somit das Verfahren eingestellt werden.

Das pausierte Bebauungsplanverfahren geht gegebenenfalls in einem neuen Bebauungsplanverfahren auf, sobald sich die Planungsabsichten des Einzelhandelsbetriebs konkretisiert haben.

2. FNP-Teiländerung – „An der Branchweilerhofstraße“ im Stadtbezirk 31a

Geltungsbereich



'Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung', Stand November 2023, als Plangrundlage

Vervielfältigung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke, zugelassen. Vervielfältigung für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße

Der räumliche Geltungsbereich der FNP-Teiländerung beläuft sich auf ca. 2,6 ha. Die Grenzen des Plangebietes lassen sich wie folgt grob umschreiben:

Im Westen:	Keltenstraße, Ostgrenze Flurstück Nr. 3189/6
Im Süden:	Branchweilerhofstraße
Im Osten:	Branchweilerhofstraße
Im Norden:	durch den Speyerbach

Bauleitplanverfahren

Der Aufstellungsbeschluss wurden in der Stadtratssitzung vom 22.01.2013 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte am 28.02.2013. Unter Berücksichtigung der Vorberatung und Empfehlungen der Ausschüsse wurde im Stadtrat für die Freigabe zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB gestimmt. Danach ruhte das Verfahren.

Zielsetzung des damaligen Aufstellungsbeschlusses

„Für den Bereich der Anwesen Branchweilerhofstraße 89 - 119 soll ein neuer Bebauungsplan aufgestellt werden. Der Eigentümer des größten Grundstücks in diesem Bereich möchte anstelle einer gewerblichen Baufläche eine Wohnbebauung realisieren.

In dem (seit 24.09.2005) wirksamen Flächennutzungsplan ist in diesem Bereich eine "Gewerbliche Baufläche" dargestellt. Daraus kann die im Bebauungsplan "An der Branchweilerhofstraße" beabsichtigte Festsetzung eines Wohngebietes bzw. eines Mischgebietes nicht entwickelt werden. Deshalb ist im Parallelverfahren zur Bebauungsplan-Aufstellung eine Teiländerung des Flächennutzungsplanes erforderlich.“

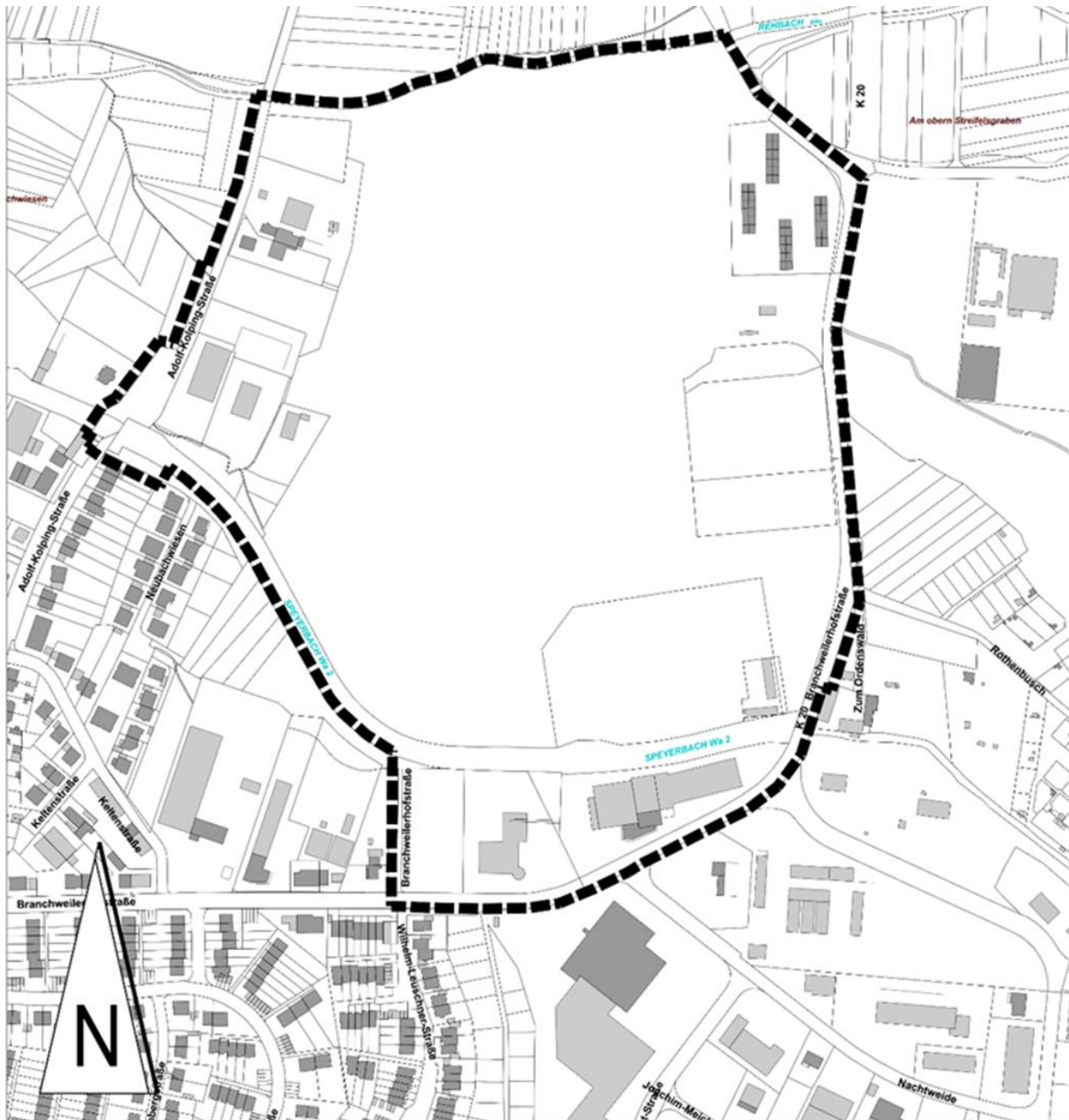
Aktueller Sachstand und Begründung der Verfahrenseinstellung

Das Bebauungsplanverfahren „An der Branchweilerhofstraße“ wurde bereits im Jahr 2014 förmlich eingestellt. Das zugehörige FNP-Teiländerungsverfahren wurde seit gut 10 Jahren nicht mehr weiterbetrieben, zudem ist die damalige Zielsetzung nicht mehr aktuell, denn die im FNP 2005 dargestellten gewerblichen Bauflächen sollen nach derzeitigem Stand bestehen bleiben.

Eine Fortführung des FNP-Teiländerungsverfahrens ist nicht mehr erforderlich. Der damalige Aufstellungsbeschluss soll daher aufgehoben und somit das Verfahren eingestellt werden.

3. FNP-Teiländerung – „Westlich der Haidmühle“ im Stadtbezirk Nr. 31

Geltungsbereich



"Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung", Stand November 2023, als Plangrundlage

Vervielfältigung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke, zugelassen. Vervielfältigung für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße

Der räumliche Geltungsbereich für die FNP-Teiländerung beläuft sich auf ca. 26 ha. Die Grenzen des Plangebietes lassen sich wie folgt grob umschreiben:

Im Norden:	Rehbach
Im Osten:	Branchweilerhofstraße
Im Süden:	Branchweilerhofstraße
Im Westen:	Adolf-Kolping-Straße

Bauleitplanverfahren

Der Aufstellungsbeschluss wurden in der Stadtratssitzung vom 24.08.2018 gefasst. Danach ruhte das Verfahren.

Zielsetzung des damaligen Aufstellungsbeschlusses

„Im Osten der Kernstadt von Neustadt an der Weinstraße zwischen Rehbach im Norden, Branchweilerhofstraße im Osten und Süden sowie der Adolf-Kolping-Straße im Westen soll die Steuerung der städtebaulichen Entwicklung über einen Bebauungsplan erfolgen. Das gleichnamige Verfahren soll zur Neuordnung und Entwicklung der ca. 26 ha großen Flächen unter Berücksichtigung der vielfältigen bestehenden Nutzungsansprüche (Abfallwirtschaftszentrum, Gewerbe, Sportanlagen) und der avisierten Entwicklungsperspektiven, insbesondere hinsichtlich einer möglichen Landesgartenschau, durchgeführt werden.

Derzeit werden einige Flächen im Plangebiet nicht mehr gemäß ihrer Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2005 genutzt und haben auch soweit absehbar keine Aussicht auf plangemäße Umnutzung. Im Weiteren sollen die bestehenden Darstellungen des Flächennutzungsplans gemäß der noch zu konkretisierenden Planungsziele überprüft und ggf. angepasst werden.“

Aktueller Sachstand und Begründung der Verfahrenseinstellung

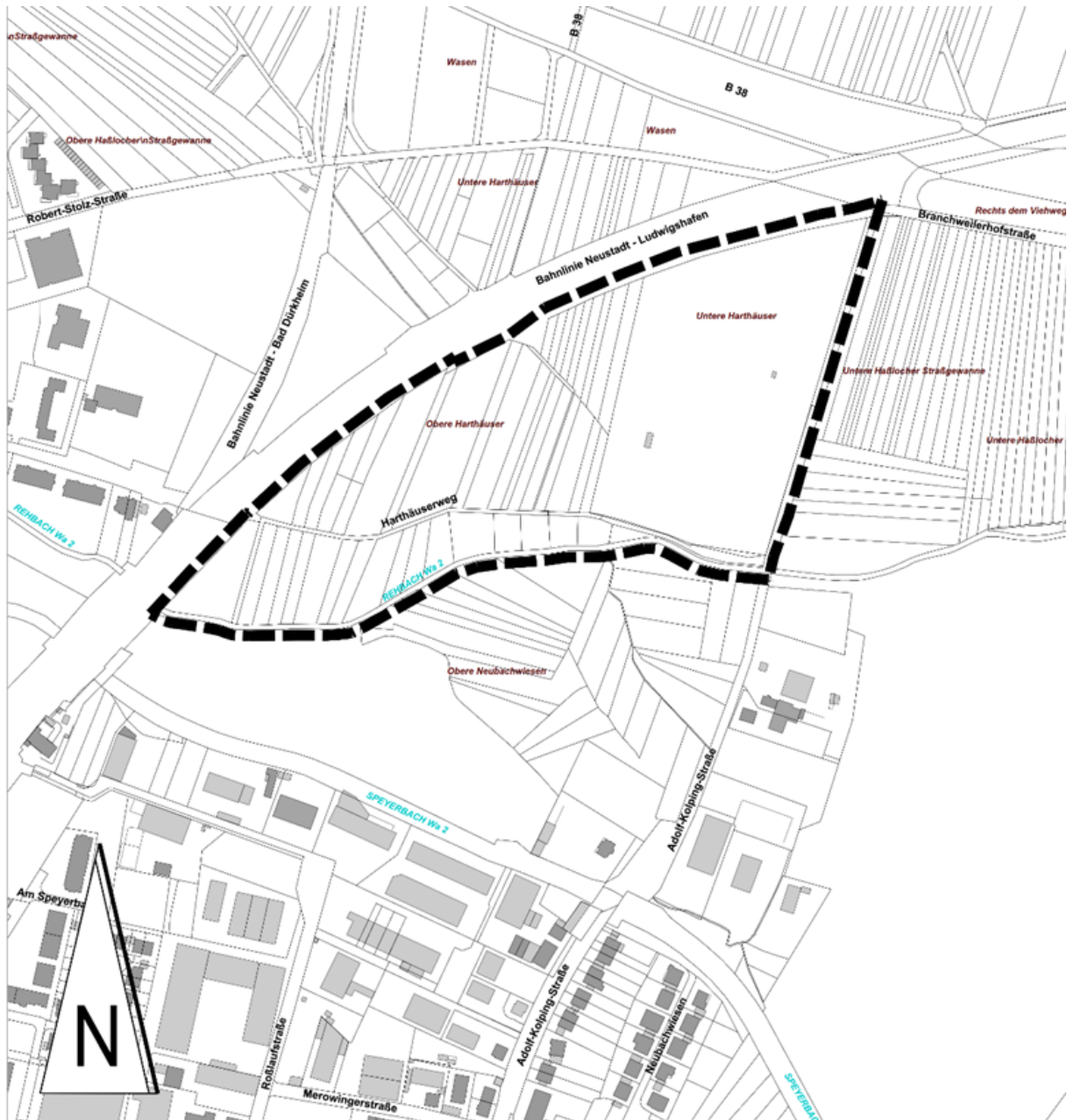
Das Bebauungsplanverfahren „Westlich der Haidmühle“ wurde im November 2023 bereits förmlich eingestellt, da dessen Zielsetzungen im Bebauungsplanverfahren „Landesgartenschau“ weiterverfolgt werden.

Auch das zugehörige FNP-Teiländerungsverfahren soll nun eingestellt werden, denn für die Flächen der Landesgartenschau wird eine eigene FNP-Teiländerung durchgeführt. Die bestehenden gewerblichen Bauflächen zwischen Speyerbach und Branchweilerhofstraße sollen vorerst bestehen bleiben. Eine Ausnahme bildet die Deponie, die nicht Teil des Bebauungsplans der Landesgartenschau ist; Für die Fläche des ehemaligen Abfallwirtschaftszentrums bleibt die Zielaussage „Fläche für die Abfallentsorgung“ zunächst bestehen.

Eine Fortführung des FNP-Teiländerungsverfahrens „Westlich der Haidmühle“ ist daher nicht mehr erforderlich. Deshalb soll der damalige Aufstellungsbeschluss aufgehoben und somit das Verfahren eingestellt werden.

4. FNP-Teiländerung – „Harthäuser“ im Stadtbezirk Nr. 31

Geltungsbereich



"Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung", Stand November 2023, als Plangrundlage

Vervielfältigung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke, zugelassen. Vervielfältigung für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße

Der räumliche Geltungsbereich für die FNP-Teiländerung beläuft sich auf ca. 6,28 ha. Die Grenzen des Plangebietes lassen sich wie folgt grob umschreiben:

- Im Norden:** Durch die Bahnlinie Homburg-Ludwigshafen.
- Im Osten:** Durch den Fahrweg der Adolf-Kolping-Straße.
- Im Süden:** Durch das Südufer des Rehbachs.
- Im Westen:** Durch die Bahnlinie Homburg-Ludwigshafen.

Bauleitplanverfahren

Der Aufstellungsbeschluss wurden in der Stadtratssitzung vom 19.05.2016 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte am 08.09.2016.

Zielsetzung des damaligen Aufstellungsbeschlusses

„In Neustadt an der Weinstraße bestehen im baurechtlichen Außenbereich diverse als Garten- und Freizeitgelände genutzte Flächen bzw. zusammenhängende Gebiete. Zu Teilen findet diese Nutzung auf im Flächennutzungsplan dargestellten landwirtschaftlichen Flächen statt. Zudem wurden im Laufe der Jahre diverse, oftmals unzulässige bauliche Anlagen ohne Genehmigung errichtet. Auf Ebene der Gesamtstadt erfasste die Stadtverwaltung betreffende Areale in einer Bestandsaufnahme. Um die offensichtliche Nachfrage nach der Nutzung von Grundstücken als Freizeit- und Gartenareal bedienen zu können und die Errichtung von baulichen Anlagen im behutsamen, aber hinreichendem Maße zu ermöglichen, fanden mehrere Flächen in den wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt an der Weinstraße von 2005 Eingang, welche eine bauplanungsrechtliche Konkretisierung als Bereich für Freizeit und Erholung erfahren sollen. Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur legalen Nutzung im Bereich „Freizeit und Erholung“ in Teilen des Plangebiets schaffen zu können ist die Angleichung des Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt an der Weinstraße an diese Planungsziele erforderlich.“

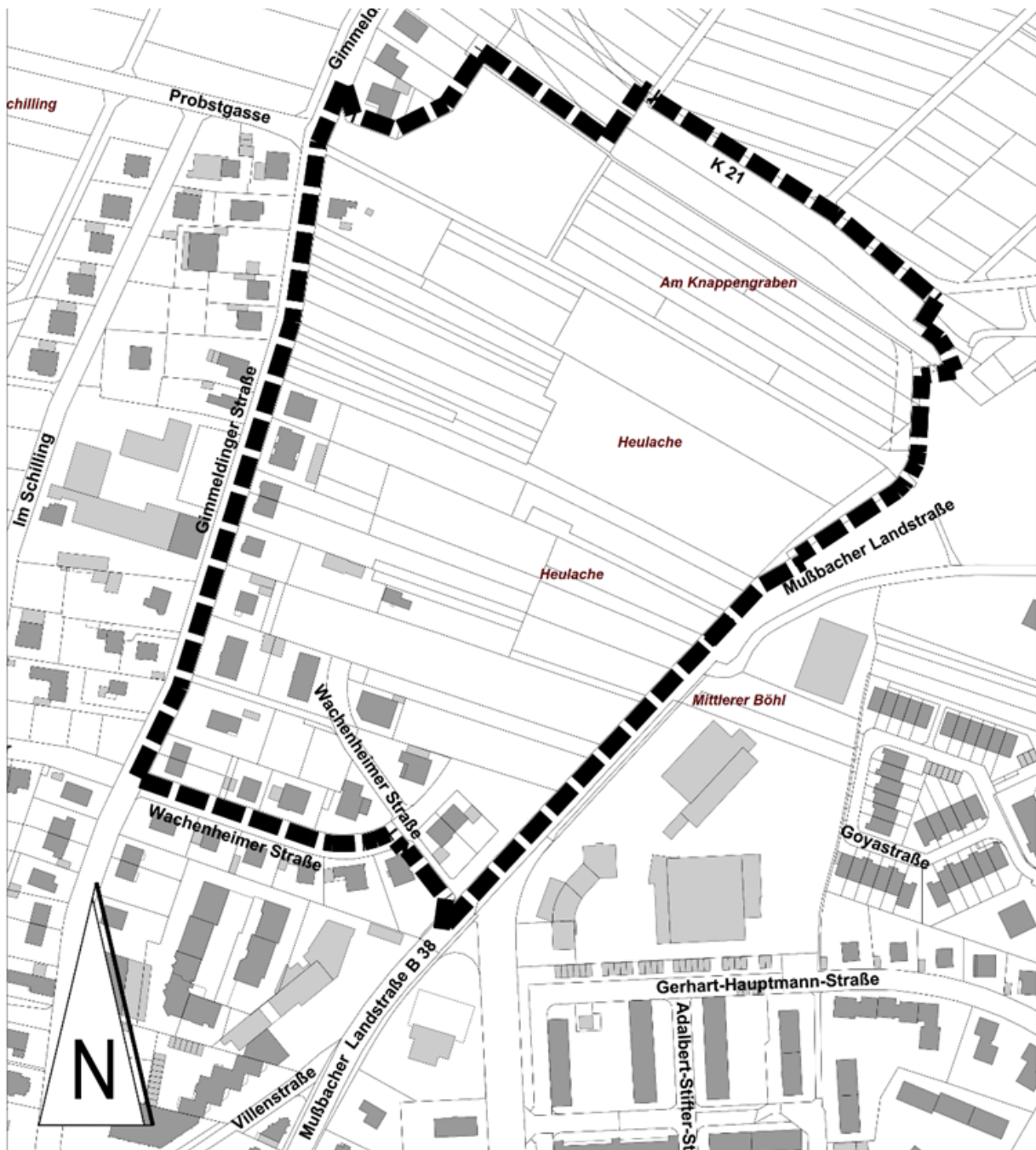
Aktueller Sachstand und Begründung der Verfahrenseinstellung

Der Aufstellungsbeschluss wurde bereits vor rund acht Jahren gefasst und das Verfahren daraufhin nicht mehr weiterbetrieben. Aufgrund der Neuaufstellung des FNP 2040 soll das Thema „Bereich für Freizeit und Erholung“ im Rahmen des Gesamtverfahrens fortgeführt werden. Eine eingeständige Fortführung des Teiländerungsverfahrens „Harthäuser“ ist daher nicht mehr erforderlich. Deshalb soll der damalige Aufstellungsbeschluss aufgehoben und somit das Verfahren eingestellt werden.

Das zugehörige, im Jahr 2016 begonnene Bebauungsplanverfahren „Obere Harthäuser“ ruht aufgrund der Landesgartenschau 2027.

5. FNP-Teiländerung – „In der Heulache" im Stadtbezirk 12 und Ortsbezirk Mußbach

Geltungsbereich



"Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung", Stand November 2023, als Plangrundlage

Vervielfältigung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke, zugelassen. Vervielfältigung für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße

Der räumliche Geltungsbereich für die FNP-Teiländerung beläuft sich auf ca. 8,8 ha. Die Grenzen des Plangebietes lassen sich wie folgt grob umschreiben:

- Im Norden:** durch die K21 zwischen dem AVG-Kreisel und der Gimmeldinger Straße,
- im Osten:** durch die Mußbacher Landstraße,
- im Süden:** durch die Wachenheimer Straße und
- im Westen:** durch die Gimmeldinger Straße.

Bauleitplanverfahren

Der Aufstellungsbeschluss wurden in der Stadtratssitzung vom 19.09.2017 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte am 21.09.2017.

Zielsetzung des damaligen Aufstellungsbeschlusses

„Folgende Planungsanlässe richten sich an die Gebietsausweisung, aus Sicht der Flächennutzungsplanung:

- a) Es gibt eine ausgeprägte, speziell auf das Gebiet gerichtete Nachfrage nach Gewerbebauland. Durch den verkehrlich hochfrequentierten Standort in B 38-Stadteingangslage ist dieses Gebiet für eine gewerbliche Entwicklung grundsätzlich geeignet.
- b) Der mögliche Bauplatz am AVG-Kreisel wurde für eine Hotelansiedlung positiv geprüft, um im touristischen Sektor wettbewerbsfähig zu bleiben.
- c) Es besteht in der Stadt eine anhaltend hohe Nachfrage nach Wohnbauflächen, auch für sozialen Wohnungsbau, die zukünftig zu bedienen ist.“

Aktueller Sachstand und Begründung der Verfahrenseinstellung

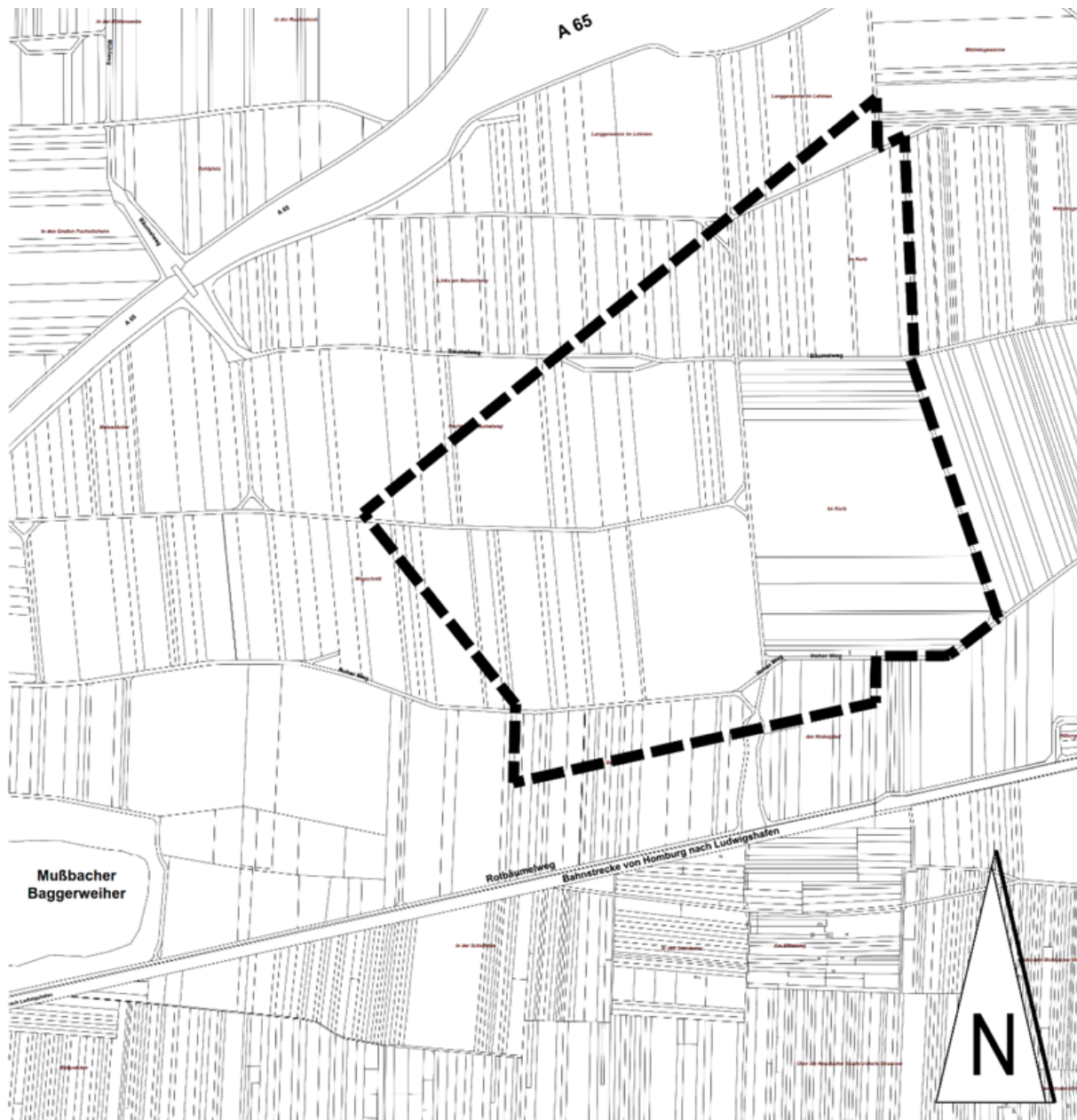
Die damalige Zielsetzung für den Geltungsbereich der FNP-Teiländerung „In der Heulache“ hat sich mittlerweile geändert. Die neue Zielausrichtung (neuer Standort für das Brand- und katastrophenschutzzentrum sowie Wohnbaufläche) soll in das laufende Verfahren zur Neuaufstellung des FNP 2040 einfließen. Der damalige Aufstellungsbeschluss für das FNP-Teiländerungsverfahren kann daher aufgehoben und das Verfahren somit eingestellt werden.

Ob weitere Nutzungen wie z.B. ein Hotelstandort ebenfalls integriert werden sollen, müssen vor der Offenlage des FNP 2040 geklärt werden.

Das zugehörige Bebauungsplanverfahren „In der Heulache“ geht gegebenenfalls in einem neuen Bebauungsplanverfahren auf, sobald sich die Planungsabsichten konkretisiert haben.

6. FNP Fortschreibung zum Thema Windenergie

Geltungsbereich



"Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung", Stand November 2023, als Plangrundlage

Vervielfältigung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke, zugelassen. Vervielfältigung für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße

Der Geltungsbereich der FNP-Fortschreibung zum Thema Windenergie umfasst aufgrund der mit der Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen verbundenen Ausschlusswirkung für den restlichen Gemarkungsbereich das gesamte Gemarkungsgebiet der Stadt Neustadt an der Weinstraße. Eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen von 46,7 ha wird in der Gemarkung Mußbach vorgesehen. Sie befindet sich südlich des Autobahnanschlusses A 65 / B 271 neu bzw. nördlich der Bahnlinie Ludwigshafen – Neustadt, direkt an der Gemarkungsgrenze zu Haßloch.

Bauleitplanverfahren

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 16.06.2016 beschlossen, den FNP von 2005 zum Thema Windenergie fortzuschreiben. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße am 30.06.2016 ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, wurde vom 01.09.2017 bis einschließlich 04.10.2017 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Schreiben vom 24.08.2017 mit der Aufforderung zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. Der Plan lag in der Zeit vom 02.01.2018 bis einschließlich 02.02.2018 öffentlich aus. Danach ruhte das Verfahren.

Zielsetzung des damaligen Aufstellungsbeschlusses

„Bereits im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt an der Weinstraße aus dem Jahr 2005 wurde in der Gemarkung Mußbach eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen dargestellt, verbunden mit einer Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen für das gesamte übrige Stadtgebiet. Aufgrund geänderter rechtlicher und fachlicher Rahmenbedingungen gilt es, das vorhandene Planungskonzept zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Ziel der Flächennutzungsplan-Fortschreibung ist es dabei, auch weiterhin die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Stadtgebiet gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB planerisch zu steuern. Konkret geht es darum, mögliche Windenergieanlagen in Konzentrationszonen zu bündeln und das übrige Stadtgebiet damit von Windenergieanlagen frei zu halten (Ausschlusswirkung). Die Planung fußt auf einer Windpotenzialstudie als Fachgutachten für ein schlüssiges planerisches Steuerungskonzept.“

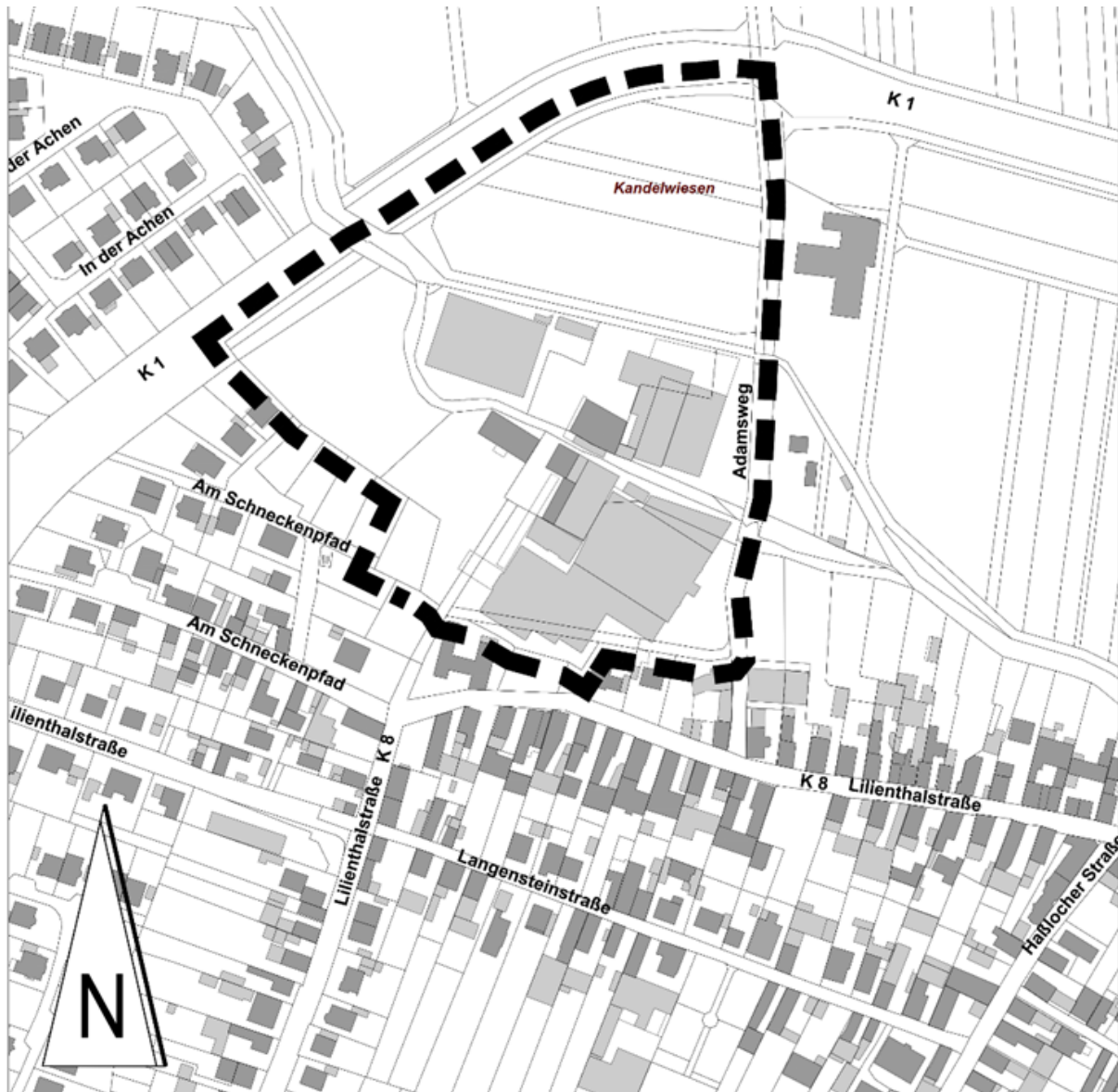
Aktueller Sachstand und Begründung der Verfahrenseinstellung

Aufgrund des Vorkommens der windkraftsensiblen und landesweit seltenen Vogelart „Wiedehopf“ im Geltungsbereich der geplanten Windenergieanlagen konnten innerhalb des Geltungsbereichs keine Windkraftanlagen errichtet werden. Folglich wurde das Verfahren nie zu Ende geführt.

Im Rahmen einer Aktualisierung der Windpotenzialstudie, welche im September 2023 beauftragt wurde, soll das Thema der Windenergie nicht mehr separat, sondern im Hauptverfahren zur Neuaufstellung des FNP 2040 behandelt werden. Eine eigenständige Teiländerung ist demnach entbehrlich. Der damalige Aufstellungsbeschluss soll aufgehoben und somit das Verfahren eingestellt werden.

7. FNP-Teiländerung – „Kandelwiesen“ im Ortsbezirk Lachen Speyerdorf

Geltungsbereich



"Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung", Stand November 2023, als Plangrundlage

Vervielfältigung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke, zugelassen. Vervielfältigung für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße

Der räumliche Geltungsbereich für die FNP-Teiländerung beläuft sich auf ca. 4,3 ha. Die Grenzen des Plangebietes lassen sich wie folgt grob umschreiben:

Im Norden und Westen:	Straße K 1
Im Süden:	Am Schneckenpfad, Lilienthalstraße
Im Osten:	Adamsweg

Bauleitplanverfahren

Der Aufstellungsbeschluss wurden in der Stadtratssitzung vom 28.02.2012 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte am 08.03.2012. Die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom 12.03.2012 bis 23.03.2012 durchgeführt. Die Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte anschließend im Zeitraum vom 16.07.2012 bis 17.08.2012. Danach ruhte das Verfahren.

Zielsetzung des damaligen Aufstellungsbeschlusses

„Es ist erforderlich, den wirksamen Flächennutzungsplan in einem 4,35 ha großen Bereich südlich der Kreisstraße 1 (K 1, Nordumfahrung von Speyerdorf) zu ändern, weil sich ein ursprünglicher Gartenbaubetrieb zu einem Großhandelsbetrieb für Floristenbedarf entwickelt hat und sich dieser Gewerbebetrieb zudem erweitern möchte.

Deshalb soll statt der "Fläche für die Landwirtschaft (Bestand)" insbesondere eine insgesamt 2,76 ha große "Gewerbliche Baufläche" ausgewiesen werden, und zwar (auf 1,77 ha) als "Gewerbliche Baufläche (Bestand)" und (auf 0,99 ha) als "geplante Gewerbliche Baufläche".

Aktueller Sachstand und Begründung der Verfahrenseinstellung

Das FNP-Teiländerungsverfahren „Kandelwiesen“ erfolgte parallel zum Bebauungsplanverfahren „Kandelwiesen“, das im Jahr 2012 als Vollverfahren begonnen und noch im selben Jahr zunächst pausiert wurde. Im Jahr 2021 wurde die Planung wiederaufgenommen. Das zwar überführte, aber aufgrund der langen Pause von vorne begonnene Bebauungsplanverfahren konnte nach erneuter Prüfung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt werden. Im beschleunigten Verfahren erfolgt lediglich eine nachgelagerte FNP-Berichtigung, eine Fortführung des Teiländerungsverfahrens ist folglich nicht mehr erforderlich. Der damalige Aufstellungsbeschluss soll aufgehoben und somit das FNP-Teiländerungsverfahren „Kandelweisen“ eingestellt werden. In der Berichtigung bzw. dem FNP 2040 wird die Fläche vorrangig als Gewerbefläche dargestellt.

8. FNP-Teiländerung – „Lange Schemmel“ im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf

Geltungsbereich



"Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung", Stand November 2023, als Plangrundlage

Vervielfältigung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke, zugelassen. Vervielfältigung für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße

Der räumliche Geltungsbereich für die FNP-Teiländerung beläuft sich auf ca. 3,7 ha. Die Grenzen des Plangebietes lassen sich wie folgt grob umschreiben:

Im Norden:	Lilienthalstraße
Im Osten:	Langenschemmelstraße
Im Süden:	Pohlengraben
Im Westen:	Weg Flst.-Nr. 7990/2

Bauleitplanverfahren

Der Aufstellungsbeschluss wurden in der Stadtratssitzung vom 28.02.2012 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte am 08.03.2012. Die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom 12.03.2012 bis 23.03.2012 durchgeführt. Die Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte anschließend im Zeitraum vom 16.07.2012 bis 17.08.2012. Danach ruhte das Verfahren.

Zielsetzung des damaligen Aufstellungsbeschlusses

„Im wirksamen FNP ist im Bereich „Lange Schemmel“ eine "Fläche für die Landwirtschaft (Bestand)" und eine "geplante Wohnbaufläche" Lange Schemmel-West (Nr. 31) dargestellt. Es ist weniger wahrscheinlich, dass auf dieser Fläche in dem Zeitraum, für den der FNP geplant ist, ein neues Wohngebiet entwickelt wird. Im Hinblick darauf kann die "geplante Wohnbaufläche" (Nr. 31) aus dem FNP herausgenommen werden.“

Aktueller Sachstand und Begründung der Verfahrenseinstellung

Die Zielsetzung der im damaligen Aufstellungsbeschluss formulierten Rücknahme hat weiterhin Bestand. Hierzu liegen entsprechende Beschlüsse des Ortsbeirats vor. Jedoch wurde das Verfahren formell nie zu Ende geführt, was nun im Rahmen der Neuaufstellung des FNP 2040 erfolgen soll. Die im FNP 2005 geplante Ausweisung einer Wohnbaufläche soll zurückgenommen und eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden.

Die eigenständige FNP-Teiländerung „Lange Schemmel“ ist demnach entbehrlich. Der damalige Aufstellungsbeschluss soll aufgehoben und somit das Verfahren eingestellt werden.

Neustadt an der Weinstraße, den 26.02.2024
STADTVERWALTUNG

gez.

Marc Weigel
Oberbürgermeister